

Leitlinien zu den staatlichen Beihilfen für Begünstigte

**EFRE – ESF+
Interreg VI-A Italien - Österreich**

Europa noch näher



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Impressum

Leitlinien zu den staatlichen Beihilfen für Begünstigte

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Europa
Amt für Kontrollen und Staatsbeihilfen
Gerbergasse 69 – 39100 Bozen
T.: +39 0471 41 31 10

europa.provinz.bz.it

Diese Broschüre dient zu Informationszwecken.

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der italienischen und der deutschen Sprachfassung ist die italienische Sprachfassung zu berücksichtigen.

© Autonome Provinz Bozen – Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Leitlinien zu den staatlichen Beihilfen für Begünstigte	4
I. EINLEITUNG.....	4
II. DER BEIHILFEBEGRIFF	4
1. Transfer staatlicher Mittel	4
2. Wirtschaftlicher Vorteil.....	5
3. Selektivität	5
4. Potenzielle Wettbewerbsverfälschung	5
5. Zwischenstaatliche Handelsbeeinträchtigung	5
6. Hoheitliche Tätigkeiten	6
III. FREIGESTELLTE BEIHILFEN	7
1. Freistellungsvoraussetzungen (allgemeine und besondere)	7
2. Ausnahmen von Anwendungsbereich.....	7
3. Unternehmen in Schwierigkeiten.....	8
4. Unternehmensgröße	9
5. „Deggendorfprinzip“	15
IV. BEIHILFEN FÜR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION	16
1. Die Definition einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung.....	16
2. Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten	16
3. Die wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit	17
4. Öffentliche Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen.....	17
5. Forschung im Auftrag von Unternehmen	18
6. Zusammenarbeit mit Unternehmen.....	18
7. Innovationscluster.....	19
V. BEIHILFEN FÜR ENERGIEEFFIZIENTE FERNWÄRME	20
VI. AUSBILDUNGSBEIHILFEN	22
1. Überbetriebliche Projekte: Beihilfe-Quote des einzelnen Unternehmens	22
2. Standardkosten der Delegierten EU-Verordnung 2019/379 der Kommission: Beihilfeanteil des einzelnen Unternehmens	22
3. Rahmenprojekte zum Aufbau eines Weiterbildungskatalogs.....	23
4. Wahl zwischen Ausbildungs- und De-minimis-Beihilfen	23
5. Einreichfristen für die Erklärungen und Angaben.....	24

VII. BEIHILFEN FÜR DIE EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT	26
VIII. DE-MINIMIS-BEIHILFEN	27
1. Geltungsbereich	27
2. Genehmigung	28
3. Überbetriebliche Projekte: De-minimis Quote des einzelnen Unternehmens	28
4. Der Begriff „einziges Unternehmen“	28
5. Fusionen und Aufspaltungen	31
IX. NÜTZLICHE LINKS	33
X. NÜTZLICHE DEFINITIONEN	35
XI. GLOSSAR	40

Leitlinien zu den staatlichen Beihilfen für Begünstigte

I. EINLEITUNG

Das Ziel dieser Leitlinien ist es, die Anwendung der Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, der Ausbildungsbeihilfen und der Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme gemäß den Art. 25, 26, 27, 28, 29, 31 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ i.g.F. und der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 für die Programme EFRE, ESF+ und Interreg VI-A Italien - Österreich der Autonomen Provinz Bozen 2021-2027 zu erläutern. Die Regeln werden auf jeden Fall in den einzelnen Aufrufen erwähnt und spezifiziert. Darüber hinaus werden nützliche Informationen für das Ausfüllen der Erklärungen gegeben.

II. DER BEIHILFEBEGRIFF

Art. 107 Abs. 1 AEUV, welcher die Rechtsgrundlage des Beihilfebegriffs darstellt, sieht folgendes vor: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Die Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen gelten nur für Maßnahmen, die alle Kriterien nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen:

1. Transfer staatlicher Mittel

Eine Beihilferelevanz besteht nur hinsichtlich Maßnahmen, die einen Transfer staatlicher Mittel beinhalten. Unter den Staatsbegriff fallen dabei alle Subjekte, die der öffentlichen Gewalt zuzuordnen sind. Eine Beihilfe kann somit nicht nur vom Staat selbst, sondern auch von einem vom Staat benannten privaten oder öffentlichen Mittler gewährt werden.

Auch ein Verzicht auf Mittel, die der Staat andernfalls eingenommen hätte, stellt einen Transfer staatlicher Mittel dar. Ein Einnahmenverzicht liegt z.B. vor, wenn Behörden oder öffentliche Unternehmen Waren oder Dienstleistungen zu einem Preis anbieten, der unter dem Marktpreis liegt, oder in einer Weise in ein Unternehmen investieren, die nicht dem Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (aktuelle konsolidierte Fassung vom 01.07.2023)

entspricht. Auch die Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Bereichen oder natürlichen Ressourcen oder die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte ohne marktübliche Vergütung kann einen Verzicht auf staatliche Mittel darstellen.

2. Wirtschaftlicher Vorteil

Eine staatliche Beihilfe liegt nur dann vor, wenn eine Vergünstigung für einzelne Unternehmen zu erkennen ist. Aus der Maßnahme muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, den das Unternehmen ohne die Beihilfe nicht erhalten hätte.

3. Selektivität

Eine staatliche Beihilfe begünstigt einzelne Unternehmen und wirkt sich somit nachteilig auf das Gleichgewicht zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten aus.

4. Potenzielle Wettbewerbsverfälschung

Eine Beihilfe ist wettbewerbsverfälschend, wenn sie die Stellung des Begünstigten auf einem bestimmten Markt zu Lasten ihrer potentiellen Konkurrenten verbessert.

Staatliche Förderungen können den Wettbewerb selbst dann verfälschen, wenn sie nicht dazu beitragen, dass das Empfängerunternehmen expandieren und Marktanteile gewinnen kann. Es reicht aus, dass eine Beihilfe die Wettbewerbsstellung eines Unternehmens im Vergleich zu seiner Lage ohne Beihilfe stärkt. Eine Beihilfe gilt in diesem Zusammenhang in der Regel bereits dann als wettbewerbsverfälschend, wenn sie ein Unternehmen begünstigt, indem sie es von Kosten befreit, die es normalerweise im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeiten zu tragen gehabt hätte.

Die Definition der staatlichen Beihilfe setzt nicht voraus, dass die Wettbewerbsverfälschung oder die Auswirkung auf den Handel erheblich oder wesentlich ist.

5. Zwischenstaatliche Handelsbeeinträchtigung

Dieses Kriterium liegt vor, wenn die staatliche Beihilfe den Handel beeinflusst, indem die Ein- oder die Ausfuhr erleichtert bzw. für die Konkurrenten erschwert wird. Die Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten kann bei rein lokalen Tätigkeiten ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist jedoch zu betonen, dass die Tätigkeit als solche einen lokalen Charakter haben muss (z.B. die Tätigkeit eines Taxifahrers) und das Kriterium der Handelsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen ist, wenn ein Unternehmen die Tätigkeit lediglich auf lokaler Ebene ausübt. Beispiele lokaler Tätigkeiten finden sich im Punkt 197 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).

6. Hoheitliche Tätigkeiten

Nicht in die Definition der Unternehmenstätigkeit fallen daher all jene Aktivitäten, die i.d.R. öffentlichen Subjekten vorbehalten sind und zur Erreichung von nicht unternehmerischen Zwecken und gemäß nicht unternehmerischen Modalitäten durchgeführt werden. Umgekehrt können in vielen Fällen wiederum öffentliche Einrichtungen oder örtliche Verwaltungen mit Unternehmen gleichgestellt werden. Die Definition als Unternehmen erfolgt im Hinblick auf eine spezifische Tätigkeit (sollte ein Subjekt sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, wird es demnach lediglich im Hinblick auf die Ersteren als Unternehmen qualifiziert).

III. FREIGESTELLTE BEIHILFEN

Auf der Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Nr. 651 vom 17. Juni 2014 i.g.F. können die Mitgliedstaaten Beihilfemaßnahmen gewähren, ohne diese vorher bei der Kommission zur Genehmigung anmelden zu müssen.

1. Freistellungsvoraussetzungen (allgemeine und besondere)

Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) und nur für Beihilfen mit einem Anreizeffekt. Der Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn ein schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten/des Vorhabens gestellt wird. Unter dem „Beginn der Arbeiten“ versteht man entweder den Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Als „Tag der Gewährung der Beihilfe“ gilt der Tag, an dem der Beihilfeempfänger nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.

Die nach der AGVO freigestellten Beihilfen können ohne Einschränkung untereinander kumuliert werden, wenn sie für unterschiedliche beihilfefähige Kosten bestimmt sind. Eine nach der AGVO freigestellte Beihilfe darf mit einer anderen nach der AGVO freigestellten Beihilfe oder mit einer De-minimis-Beihilfe nur unter Beachtung der entsprechenden Beihilfehöchstintensitäten in der AGVO kumuliert werden.

Als besondere Freistellungsvoraussetzungen gelten die im Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. angeführten Bedingungen, v.a. zu den zuschussfähigen Ausgaben und zu den Beihilfeintensitäten bzw. Aufschlägen.

Wenn das Unternehmen freigestellte Beihilfen erhält, hängt die Beihilfeintensität, auf die das Unternehmen einen Anspruch hat, von seiner Größe ab, also davon, ob es ein KMU ist oder nicht.

2. Ausnahmen von Anwendungsbereich

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von den freigestellten Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. ausgeschlossen.

Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. gilt nicht für Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen. Sie gilt weiters auch nicht für Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten² sind von den Ausbildungsbeihilfen nach Art. 31 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. ausgeschlossen. Artikel 2, Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. definiert „Unternehmen in Schwierigkeiten“ folgendermaßen:

„**Unternehmen in Schwierigkeiten**“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

² Abweichend davon gilt diese Verordnung jedoch auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden (gemäß Art. 1, Absatz 4, Buchstabe c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Daher:

- muss sich das Unternehmen, wenn laut den entsprechenden Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen **am Tag der Einreichung** des Finanzierungsantrages einer der oben angeführten Umstände vorliegt, zwangsläufig für De-minimis entscheiden.
- muss das Unternehmen, wenn nach der Einreichung des Finanzierungsantrages einer der oben angeführten Umstände vorliegt, das beitragsgewährende Amt sofort davon in Kenntnis setzen.

4. Unternehmensgröße

Wenn das Unternehmen sich für Ausbildungsbeihilfen (Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F.) entscheidet, hängt die Beihilfeintensität, auf die das Unternehmen einen Anspruch hat, von seiner Größe ab, also davon, ob es ein KMU ist oder nicht. Die Beihilfeintensität beträgt 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

4.1) Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die Begriffsbestimmungen und das Verfahren zur Einstufung des eigenen Unternehmens als klein, mittel oder groß veranschaulicht.

Die Kategorie der KMU setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Innerhalb der Kategorie KMU wird unterschieden:

- **mittleres Unternehmen**, ein Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mindestens 50 bis maximal 249 Personen mit einem Jahresumsatz von über 10 Millionen und unterhalb oder höchstens 50 Millionen Euro und/oder einer Jahresbilanzsumme von über 10 Millionen und unterhalb oder höchstens 43 Millionen Euro;
- **kleines Unternehmen**, ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz und/oder eine Jahresbilanzsumme hat, die 10 Millionen Euro nicht überschreitet;
- **Kleinstunternehmen**, ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz und/oder eine Jahresbilanzsumme hat, die 2 Millionen Euro nicht überschreitet.

Daraus folgt, dass ein großes Unternehmen ein Unternehmen ist, das mindestens 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro und/oder eine Jahresbilanzsumme von über 43 Millionen Euro hat.

Obgenannte Schwellen sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Unternehmenskategorien

	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeitsseinheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Großes Unternehmen	mindestens 250 Personen	über 50 Millionen Euro	über 43 Millionen Euro
Mittleres Unternehmen	von 50 bis 249 Personen	über 10 und bis 50 Millionen Euro	über 10 und bis 43 Millionen Euro
Kleines Unternehmen	weniger als 50 Personen	nicht über 10 Millionen Euro	nicht über 10 Millionen Euro
Kleinstunternehmen	weniger als 10 Personen	nicht über 2 Millionen Euro	nicht über 2 Millionen Euro

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F., Anhang I

Zur Einstufung eines Unternehmens als KMU oder großes Unternehmen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Der „**Umsatz**“ ist der unter dem Abrechnungsposten A.1 in der unter Einhaltung der geltenden Normen des Zivilgesetzbuches aufgestellten Gewinn-und-Verlust-Rechnung angegebene Wert, der den Nettobetrag des Umsatzes anführt, der die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstandenen Erträge aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen umfasst, die um die gewährten Nachlässe bei Verkäufen sowie die Mehrwertsteuer und andere direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern verringert wurden.
- Als **Bilanzsumme** wird die Summe der Aktivseite des Vermögens bezeichnet.
- Als **Mitarbeiter** werden die Angestellten des Unternehmens mit befristeten oder unbefristeten Verträgen bezeichnet, die in das Einheitslohnbuch eingetragen und die an das Unternehmen durch Vertragsformen gebunden sind, die Abhängigkeitsverhältnisse vorsehen, mit Ausnahme der Arbeitnehmer in außerordentlicher Ausgleichskasse. Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitsseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die – unabhängig von der Dauer - im Rahmen einer Teilzeitregelung oder als Saisonarbeiter tätig waren, wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. Lehrlinge mit Lehrlingsvertrag oder Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag sind in der Mitarbeiterzahl nicht zu berücksichtigen. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Zur Klassifizierung eines Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen, muss seine tatsächliche Jahresmitarbeiterzahl (JAE) festgestellt werden. Dabei können jedoch die finanziellen Kriterien des Umsatzes und der Bilanzsumme für die Einteilung in folgender Weise eine Rolle spielen:

Ausgehend von der Kategorisierung des betreffenden Unternehmens auf der Grundlage der tatsächlichen Mitarbeiterzahl muss überprüft werden, ob mindestens eine der zwei finanziellen Voraussetzungen die Einteilung bestätigt.

Ist dies der Fall, wird das Unternehmen jener Kategorie zugeordnet, die aufgrund des Kriteriums der tatsächlichen Mitarbeiter und des entsprechenden Kriteriums des Umsatzes und/oder der Bilanzsumme festgestellt wurde.

Ist dies hingegen nicht der Fall und die durch das Kriterium der tatsächlichen Mitarbeiter bestimmte Kategorie wird von keiner der beiden finanziellen Voraussetzungen bestätigt, so wird das Unternehmen der nachteiligeren Kategorie zugeordnet.

Beispiel: Das Unternehmen X hat 48 Mitarbeiter und gilt daher als kleines Unternehmen. Der Jahresumsatz beträgt 20 Millionen Euro und die Jahresbilanzsumme beläuft sich auf 30 Millionen Euro, weshalb das Unternehmen in die mittlere Kategorie fällt. In diesem Fall gilt als wesentlichste Tatsache, dass keine der beiden letzten Anforderungen (Umsatz und Bilanzsumme) die zuvor durch die Anzahl der Mitarbeiter bestimmte Kategorie bestätigt hat. Daher muss das Unternehmen als mittleres Unternehmen eingestuft werden, da keine der beiden letzteren Voraussetzungen zu der Kategorie eines kleinen Unternehmens gehört. Im Folgenden werden einige weitere Anwendungsbeispiele für die eben veranschaulichte Bestimmung angeführt.

Anwendungsbeispiele

Unternehmen	Mitarbeiter (Anzahl)	Jahresumsatz (Millionen Euro)	Jahresbilanzsumme insgesamt (Millionen Euro)	Unternehmensgröße
A	250	48	42	Großes Unternehmen
B	249	51	42	Mittleres Unternehmen
C	49	11	11	Mittleres Unternehmen
D	49	10	11	Kleines Unternehmen
E	10	1,8	1,8	Kleines Unternehmen
F	9	2	2,1	Kleinstunternehmen

(*) in grauer Farbe die Kriterien, die die in der letzten Spalte angeführte Klassifizierung bestimmen.

4.2) Eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundene Unternehmen

Um die entsprechende Kategorie des Unternehmens feststellen (KMU oder großes Unternehmen) und somit die Berechnung der Mitarbeiter und des eigenen Jahresumsatzes (oder der Bilanzsumme) vornehmen zu können, muss jedes Unternehmen in „**eigenständiges Unternehmen**“ oder „**Partnerunternehmen**“ oder „**verbundenes Unternehmen**“ auf der Grundlage folgender Kriterien eingeteilt werden (Anhang I, Artikel 3 Verordnung (EU) 651/2014 i.g.F.):

1. Als „**eigenständig**“ werden Unternehmen bezeichnet, die weder Partnerunternehmen noch verbundene Unternehmen sind.

2. Als „**Partnerunternehmen**“ werden Unternehmen bezeichnet, die nicht als verbundene Unternehmen gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens)

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalteshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „**Verbundene Unternehmen**“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

6. Die Überprüfung des Vorhandenseins von Partnerunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen beim antragstellenden Unternehmen erfolgt mit Bezug auf das Datum der Unterschrift des Finanzierungsantrages, auf der Grundlage der sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Unternehmens befindlichen Daten (zum Beispiel Gesellschafterverzeichnis) und der im Handelsregister existierenden Informationen.

4.3) Berechnung der Daten

Die Berechnung der Daten in Bezug auf Mitarbeiter, Umsatz (oder Bilanzsumme), die für die Klassifizierung des Unternehmens als KMU oder großes Unternehmen notwendig ist, muss folgendermaßen erfolgen:

Bei eigenständigen Unternehmen betreffen die Daten ausschließlich das Unternehmen selbst.

Bei Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen werden zu den Daten des spezifischen Unternehmens folgende hinzugefügt:

- die Daten eventueller Partnerunternehmen, die diesem vor- oder nachgeschaltet sind. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen. Zu den Daten der Partnerunternehmen werden auch 100% der Daten, der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert;
- 100% der Daten bezüglich eventueller direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundener Unternehmen. Zu den Daten der verbundenen Unternehmen werden proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (der höhere dieser beiden Anteile) die Daten eventueller Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen angerechnet, die letzteren unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind.

Nachdem festgestellt wurde, auf welches Unternehmen sich die Berechnung der Daten bezieht, müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- Die Daten zur Berechnung des Umsatzes (oder der Bilanzsumme) sind diejenigen des letzten abgeschlossenen und vor dem Datum der Beantragung der Beihilfe genehmigten Rechnungsjahres; für Unternehmen, die von der ordentlichen Buchführung und/oder der Aufstellung einer Bilanz befreit sind, werden die vorgenannten Informationen aus Folgendem abgeleitet: was den Umsatz betrifft, aus der letzten eingereichten Steuererklärung; was die Vermögensseite betrifft (Bilanzsumme) auf der Grundlage der Übersicht der Aktiva und Passiva, die nach den Kriterien laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. Dezember 1974 Nr. 689 und in Übereinstimmung mit den Artikeln 2423 ff des Zivilgesetzbuches aufgestellt wurde.
- Die Anzahl der Mitarbeiter stimmt mit der Zahl der Jahresarbeitsseinheiten (JAE), also mit der Zahl der Vollzeitbeschäftigten während eines Jahres überein, während die Teilzeitbeschäftigten und die saisonal beschäftigten Personen einen jeweiligen Bruchteil der JAE ausmachen (die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht als Zeitraum der tatsächlichen Durchführung der Arbeitstätigkeit mitgerechnet). Ein Gesellschafter, der einem Mitarbeiter gleichgestellt ist, wird als JAE betrachtet, es sei denn, der Vertrag, der die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter selbst regelt, weist eine kürzere Dauer als ein Jahr aus (in diesem Fall wird der Bruchteil einer JAE berechnet). Der zu berücksichtigende Zeitraum ist derjenige, auf den sich die Daten entsprechend dem Punkt 1 beziehen.
- Bei Unternehmen, deren erste Bilanz am Tag der Unterzeichnung des Finanzierungsantrages noch nicht genehmigt wurde oder bei Unternehmen, die von der ordentlichen Buchführung und/oder der Aufstellung einer Bilanz befreit sind und deren erste Steuererklärung nicht eingereicht wurde, werden ausschließlich die Anzahl der Beschäftigten und die gesamte Aktivseite (Bilanzsumme) berücksichtigt, die am Tag der Unterzeichnung feststehen.
- Hat ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses die jährlichen Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Finanzschwellen der o. a. Tabelle über- oder unterschritten, so verliert bzw. erwirbt es den Status eines großen, mittleren, kleinen oder eines Kleinunternehmens erst dann, wenn diese Abweichung in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren erfolgt.

5. „Deggendorfprinzip“

Die Existenz einer **Rückforderungsanordnung** aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt muss von jedem Unternehmen aufgrund eventueller Rückforderungen von unzulässigen Beihilfen, die es von einer öffentlichen Verwaltung (normalerweise von der Agentur für Einnahmen oder dem Nationalinstitut für Soziale Fürsorge INPS) erhalten hat, überprüft werden.

Der Gegenstand muss deutlich erkennbar sein und sich auf die Entscheidung der Europäischen Kommission beziehen, die die Beihilfe als unzulässig und unvereinbar erklärt hat und deren Rückforderung die Kommission angeordnet hat. Wenn also bei dem Unternehmen am **Tag der Auszahlung** des Zuschusses dieser Umstand vorliegt und es nicht den gesamten Betrag, der Gegenstand der Rückforderungsanordnung ist, zurückgezahlt oder diesen nicht auf ein Sperrkonto überwiesen hat, fordert die Verwaltung das Unternehmen zur Rückzahlung der als unzulässig erklärten Beihilfe innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung auf. Ist diese Frist verstrichen, ohne dass das Unternehmen dem nachgekommen ist, wird es als nicht zulässiger Beihilfeempfänger betrachtet und die Gewährung der Beihilfe (wie auch deren Auszahlung) wird widerrufen.

IV. BEIHILFEN FÜR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION

1. Die Definition einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

2. Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

Bezüglich Forschungseinrichtungen betrachtet die Kommission folgende Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftlicher Natur:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
- unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt

durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.⁴

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so fällt die öffentliche Förderung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.⁵

3. Die wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit

Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Förderung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt. Die Einhaltung dieser sogenannten "20%-Regel" muss auch in eindeutiger Form belegt werden.

4. Öffentliche Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen

Wenn Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten genutzt werden (z. B. Vermietung von Ausrüstung oder Laboratorien an Unternehmen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen oder Auftragsforschung), so gilt unbeschadet des obgenannten Punktes 3, dass die öffentliche Förderung dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich als staatliche Beihilfe angesehen wird.

Die Kommission betrachtet die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur jedoch nicht als Empfängerin staatlicher Beihilfen, wenn sie nur als Vermittlerin auftritt und den Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung und die durch eine solche Förderung möglicherweise erlangten Vorteile an die Endempfänger weitergibt.

⁴ Vgl. Mitteilung der Kommission, Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01), Punkt 20.

⁵ ibidem Punkt 21.

5. Forschung im Auftrag von Unternehmen

Wenn auf eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur zurückgegriffen wird, um für ein Unternehmen Auftragsforschung durchzuführen oder eine Forschungsdienstleistung zu erbringen (wobei das Unternehmen in der Regel die Vertragsbedingungen festlegt, Eigentümer der Ergebnisse der Forschungstätigkeiten ist und das Risiko des Scheiterns trägt) wird in der Regel keine staatliche Beihilfe an das Unternehmen weitergegeben, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur ein angemessenes Entgelt für ihre Leistungen erhält.

6. Zusammenarbeit mit Unternehmen

Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen.

Bei gemeinsamen Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen geht die Kommission davon aus, dass die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Einrichtung bzw. die Infrastruktur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.
- Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen zugeordnet.
- Aus dem Vorhaben resultierende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
- Die Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der – finanziellen wie nichtfinanziellen – Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

7. Innovationscluster

Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/ oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen. Zentren für digitale Innovation, einschließlich europäischer Zentren für digitale Innovation, die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten zentral verwalteten Programms „Digitales Europa“ finanziert werden, sollen die umfassende Nutzung digitaler Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud und Edge-Computing sowie Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit durch die Industrie (insbesondere KMU) und öffentliche Einrichtungen vorantreiben. Zentren für digitale Innovation können als Innovationscluster für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingestuft werden.

Dem Eigentümer des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden. Dem Betreiber des Innovationsclusters können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Wenn der Betreiber nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Kosten und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden.

Die Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen bzw. Betriebsbeihilfen für Innovationscluster darf höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen,

V. BEIHILFEN FÜR ENERGIEEFFIZIENTE FERNWÄRME

Beihilfen werden nur für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Fernwärmesystemen gewährt, die im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU energieeffizient sind oder werden sollen. Wird das System durch die geförderten Arbeiten am Verteilnetz noch nicht vollständig energieeffizient, so müssen die zusätzlichen Modernisierungen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Definition des Begriffs „energieeffiziente Fernwärme“ erforderlich sind, bei den geförderten Wärmeerzeugungsanlagen innerhalb von drei Jahren nach Beginn der geförderten Arbeiten am Verteilnetz beginnen.

Für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (einschließlich Wärmepumpen gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001), Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmespeicherung können Beihilfen gewährt werden. Für die Energieerzeugung aus Abfall können Beihilfen gewährt werden, wenn der Abfall unter die Definition des Begriffs „erneuerbare Energiequellen“ fällt oder für den Betrieb von Anlagen verwendet wird, die der Definition des Begriffs „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ entsprechen. Abfälle, die als Energiequelle genutzt werden, dürfen den in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Grundsatz der Abfallhierarchie nicht umgehen.

Für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben werden, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit Erdgas betrieben werden, dürfen nur gewährt werden, wenn die Einhaltung der Klimaziele für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.30 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 gewährleistet ist.

Beihilfen für die Modernisierung von Speicher- und Verteilnetzen zur Übertragung von auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugter Wärme dürfen nur gewährt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen und/oder Abwärme geeignet oder wird dafür geeignet sein.
- b) Die Modernisierung führt nicht zu einer verstärkten Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen, mit Ausnahme von Erdgas. Im Falle einer Modernisierung des Speichers oder des Netzes zur Verteilung von mit Erdgas erzeugter Wärme müssen diese Erzeugungsanlagen mit den Klimazielen für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vereinbar sein, sofern die Modernisierung zu einer verstärkten Energieerzeugung aus Erdgas führt.

Beihilfefähig sind die Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärmesystems.

Die Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.

Alternativ kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nummer 118 AGVO entspricht. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil eine Ausschreibung zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss.

VI. AUSBILDUNGSBEIHILFEN

1. Überbetriebliche Projekte: Beihilfe-Quote des einzelnen Unternehmens

Im Falle von überbetrieblichen Projekten, muss für jedes teilnehmende Unternehmen der proportionale Anteil an dem angesuchten Betrag angegeben werden.

Der proportionale Anteil wird folgendermaßen berechnet:

$$\frac{(\text{Öffentlicher Betrag} / \text{Gesamtanzahl der vorgesehenen Teilnehmer}) \times \text{Anzahl Teilnehmer des Unternehmens}}{\text{Anzahl Teilnehmer des Unternehmens}} = \text{proportionaler Anteil des Unternehmens}$$

Diese Berechnung muss für jedes Unternehmen wiederholt werden, an die das Projekt gerichtet ist.

2. Standardkosten der Delegierten EU-Verordnung Nr. 1676/2023 der Kommission⁶: Beihilfeanteil des einzelnen Unternehmens

Bei Beihilfen, welche mittels Verwendung der Standardkosten gemäß Anhang Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1676/2023 vom 7. Juli 2023 in geltender Fassung gewährt werden, ist der Beihilfeanteil, der dem einzelnen Unternehmen zusteht, die Summe der Anteile, die den einzelnen Teilnehmern der Unternehmen zustehen.

Der Anteil für jeden Teilnehmer wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stundensatz für die Weiterbildung von Beschäftigten} \times \text{Ausbildungsstunden Teilnehmer}) + (\text{Stundensatz für die Entlohnung von Beschäftigten} \times \text{Ausbildungsstunden Teilnehmer})}{\text{Gesamtkosten für jeden Teilnehmer} \times \text{Prozentualer Wert der Beihilfeintensität}} = \text{Anteilige Quote pro Teilnehmer}$$

⁶ Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1676/2023 der Kommission vom 7. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definition von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission, am 1. September 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft getreten.

Beispielweise berücksichtigen Sie die folgende Situation:

- Stunden der Weiterbildung pro Teilnehmer: 20
- Stundensatz für die Weiterbildung von Beschäftigten: € 27,90⁷
- Stundensatz für die Entlohnung von Beschäftigten: € 25,30⁸
- Unternehmensgröße: groß
- Beihilfeintensität: 50%

$$\begin{aligned} & [(27,90 * 20) + (25,30 * 20)] * 50\% \\ & = \\ & [558,00 + 506,00] * 50\% \\ & = \\ & 1.064,00 * 50\% \\ & = \\ & € 532,00 \end{aligned}$$

3. Rahmenprojekte zum Aufbau eines Weiterbildungskatalogs

Bei Beihilfen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen gewährt werden, die über Rahmenprojekte finanziert werden, die Teil des Weiterbildungskatalogs sind, wird der Beihilfesatz für jedes Unternehmen nach der in Abschnitt VI. 2.) dargelegten Methode berechnet, wobei die Mindestbeihilfeintensität von 50% unabhängig von der Größe des Unternehmens gilt.

4. Wahl zwischen Ausbildungs- und De-minimis-Beihilfen

Jedes Unternehmen, das eine Staatsbeihilfe beantragt, muss die eigenen Zulässigkeitsvoraussetzungen überprüfen und bei Zulässigkeit der Ausbildungsbeihilfen und der De-minimis-Beihilfen, eines von beiden wählen. Es wird klargestellt, dass bei überbetrieblichen Maßnahmen keine gemischten Beihilferegeln zugelassen sind.

Im Folgenden werden die Fälle aufgeführt, in denen die Wahl der Beihilferegulierung durch objektive Umstände bestimmt wird.

Die Wahl der **De-minimis-Regelung** ist in den folgenden Fällen **obligatorisch**:

⁷ Der Betrag kann aufgrund von Änderung der Rechtsvorschriften oder auf der Ebene der Verordnung vorgesehene Anpassungen/Indexierungen variieren.

⁸ Der Betrag kann aufgrund von Änderung der Rechtsvorschriften oder auf der Ebene der Verordnung vorgesehene Anpassungen/Indexierungen variieren.

- wenn der Begünstigte ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ entsprechend der Definition laut Artikel 2, Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. (siehe Punkt III.3) ist;
- falls und wenn im Aufruf vorgesehen ist, dass Weiterbildung, die dazu dient, staatliche Bestimmungen in Bezug auf die verpflichtende Weiterbildung zu erfüllen, nur in De-minimis finanziert werden kann.

In den folgenden Fällen ist **die Wahl der Ausbildungsbeihilfen-Regelung obligatorisch**:

- wenn die Ausbildung eine oder mehrere der folgenden wirtschaftlichen Tätigkeiten (ATECO-Kodes 2007) betrifft: 01.1 Anbau einjähriger Pflanzen; 01.2 Anbau mehrjähriger Pflanzen; 01.3 Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken; 01.4 Tierhaltung; 01.5 Landwirtschaftlicher Anbau und Tierhaltung; gemischte Tätigkeit; 03.1 Fischerei; 03.2 Aquakultur; 10.2 Verarbeitung und Konservierung von Fisch, Krusten- und Weichtieren; 46.38.1 Großhandel mit frischen Fischerzeugnissen; 46.38.2 Großhandel mit eingefrorenen, tiefgefrorenen, konservierten und getrockneten Fischerzeugnissen; 47.23.0 Einzelhandel mit Fisch, Krusten- und Weichtieren in spezialisierten Betrieben;

DARAUS FOLGT, dass Folgende **weder für die Ausbildungsbeihilfen- noch die De-minimis-Regelung zulässig** sind:

- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

5. Einreichfristen für die Erklärungen und Angaben

In der folgenden Tabelle sind die Angaben zusammengefasst, die in den Erklärungen zur Ausbildungs- und der De-minimis-Beihilfen abgegeben werden müssen. Um die in diesem Leitfaden veranschaulichten Erläuterungen wieder aufzunehmen, wird für jede Angabe Folgendes angeführt:

- wann die Angaben eingereicht werden müssen (bei Einreichung des Finanzierungsantrages und/oder anschließend);
- das Datum, auf das sich die eingereichten Angaben beziehen, unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung.

Inhalt und Fristen für die Erklärungen zu den staatlichen Beihilfen

Art der Erklärung	Regelung	Fristen und Art der einzureichenden Angaben (obligatorisch oder fakultativ)			Bezugsdatum der Erklärung
		Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags	Zum Zeitpunkt der Gewährung des Beitrags	Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Beitrags	
Größe des Unternehmens	Ausbildungsbeihilfen / De-minimis	obligatorische Daten			Datum der Einreichung des Finanzierungsantrags
Deggendorf-Klausel	Ausbildungsbeihilfen / De-minimis	obligatorische Daten		obligatorische Daten	Zeitpunkt der Auszahlung des Beitrags
Unternehmen in Schwierigkeiten	Ausbildungsbeihilfen	obligatorische Daten	Die Erklärung nochmals einreichen, wenn sich die Schwierigkeiten des Unternehmens nach Einreichung des Antrags ergeben haben.		Datum der Einreichung des Finanzierungsantrags / Datum der Veränderung der Situation (wenn sich die Situation verändert hat)
Wirtschaftliche Tätigkeit	Ausbildungsbeihilfen / De-minimis	obligatorische Daten			Datum der Einreichung des Antrags auf Finanzmittel

VII. BEIHILFEN FÜR DIE EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen erfolgt im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien-Österreich über die Vorschriften laut Artikel 20 und Artikel 20a der Verordnung (EU) 651/2014 i.g.F.

Im Falle von Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen, darf die Intensität der festgelegten Höchstsätze für die Kofinanzierung 80% nicht überschreiten. Beihilfefähig sind laut obgenanntem Artikel 20 die folgenden Kosten: Personalkosten, Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten.

Sofern es sich um geringe Beihilfen, d.h. Beihilfen unter 22.000.- € für Unternehmen für ihre Teilnahme am Projekt handelt, sind diese mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht laut obgenanntem Artikel 20a freigestellt.

VIII. DE-MINIMIS-BEIHILFEN

1. Geltungsbereich gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) n. 2831/2023⁹

Die „De-minimis-Regelung“ gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- i) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
- ii) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird,
- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in einem der in Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren anderen unter diese Verordnung fallenden Bereichen tätig ist oder andere unter diese Verordnung fallende Tätigkeiten ausübt, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten in den von dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen nicht durch im Einklang mit dieser Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

⁹ Die Verordnung (EU) der Kommission Nr. 2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, welche am 1. Januar 2024 in Kraft trat und bis zum 31. Dezember 2030 Gültigkeit haben wird.

2. Genehmigung

Die De-minimis-Beihilfe kann gewährt werden, wenn der in der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 angegebene Schwellenwert in Höhe von 300.000.- € eingehalten wird.

Der Schwellenwert zeigt den Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen an, die ein "einziges Unternehmen" in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten kann. Diese Schwelle umfasst alle erklärten und von jeglicher öffentlichen italienischen Verwaltung für jeden Zweck gewährten allgemeinen „De-minimis“-Beihilfen.

Der Zeitraum von drei Jahren ist ein beweglicher rückwirkender Zeitraum, dessen Bezugspunkt der Moment der Antragsstellung auf Beihilfe ist.

Die Beihilfe gilt in dem Moment als genehmigt, in dem für den Begünstigten das Recht auf Erhalt der Beihilfe entsteht, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung der „De-minimis“-Beihilfe an das Unternehmen.

Würde die Genehmigung der beantragten Beihilfe zu einer Überschreitung der oben genannten Obergrenze führen, kann die beantragte Beihilfe in gekürzter Form bis zu dieser Obergrenze gewährt werden.

3. Überbetriebliche Projekte: De-minimis Quote des einzelnen Unternehmens

Im Falle von überbetrieblichen Projekten, muss für jedes teilnehmende Unternehmen der proportionale Anteil an dem angesuchten Betrag angegeben werden.

Der proportionale Anteil wird folgendermaßen berechnet:

$$\frac{(\text{Öffentlicher Betrag} / \text{Gesamtanzahl der vorgesehenen Teilnehmer}) \times \text{Anzahl Teilnehmer des Unternehmens}}{\text{Anzahl Teilnehmer des Unternehmens}} = \text{proportionaler Anteil des Unternehmens}$$

Diese Berechnung muss für jedes Unternehmen wiederholt werden, an die das Projekt gerichtet ist.

4. Der Begriff „einziges Unternehmen“

Die Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 enthält weiterhin das Konzept des „einzigsten Unternehmens“. Die Definition für „**einziges Unternehmen**“ ist in der Verordnung Nr. 2831/2023 in Artikel 2 Absatz 2 enthalten:

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;*
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;*

- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, die ihren Rechtssitz in Italien haben, untereinander eine Bindung im Sinne der Artikel 2359 oder 2341bis des Zivilgesetzbuches oder der Artikel 120-123 des konsolidierten Finanzgesetzes für börsennotierte Gesellschaften aufweisen, bilden gemäß Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 ein „einziges Unternehmen“.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 ist das „einziges Unternehmen“ das Rechtssubjekt, auf das sich die Einhaltung der Schwelle der erhaltenen De-minimis-Beihilfen bezieht und daher **werden alle De-minimis-Beihilfen, die allen dem „einziges Unternehmen“ zugehörigen Unternehmen mit Rechtssitz in Italien gewährt wurden, addiert.**

Die Fälle „einziges Unternehmen“ werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2831/2023 Art. 2, Abs. 2	ITALIENISCHES ZIVILGESETZBUCH / andere Gesetze
a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;	Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften“
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.	Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften“
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;	Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften“
d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.	Artikel 2341 bis ZGB „Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen“ für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften. Artikel 122 und 123 des konsolidierten Finanzgesetzes für börsennotierte Gesellschaften, „gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen“ und "Dauer der Vereinbarungen und Rücktrittsrecht"

Es werden im Folgenden die in der Tabelle zitierten Normen ausgeführt.

Artikel 2359 ZGB „Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften“ legt fest, dass als abhängige Gesellschaften gelten:

- 1) „Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;

- 2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;
- 3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

Zur Anwendung der Ziffern 1) und 2) des ersten Absatzes werden auch die Stimmrechte gezählt, die abhängigen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder einer vorgeschobenen Person zustehen; Stimmrechte, die für Dritte zustehen, werden nicht gezählt.“

Als verbundene Gesellschaften gelten Gesellschaften, über die eine andere Gesellschaft einen beträchtlichen Einfluss ausübt. Ein solcher Einfluss wird vermutet, wenn in der ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens ein Fünftel oder, wenn die Aktien der Gesellschaft an geregelten Märkten notiert werden, ein Zehntel der Stimmrechte ausgeübt werden kann.

Normalerweise werden solche Auflagen in einem dafür bestimmten Teil des Handelsregisters veröffentlicht.

Artikel 2341 bis „Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen“ definiert und regelt diese:

„Die in welcher Form auch immer abgeschlossenen Vereinbarungen, die zum Zweck der Absicherung der Eigentümerrechte oder der Führung der Gesellschaft:

- a) die Ausübung des Stimmrechts in Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, zum Gegenstand haben;
- b) Beschränkungen für die Übertragung der entsprechenden Aktien oder der Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, festlegen;
- c) die eine auch gemeinsame Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf solche Gesellschaften zum Gegenstand haben oder bewirken,

können nur für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren abgeschlossen werden und gelten auch dann als für diese Dauer abgeschlossen, wenn die Parteien einen längeren Zeitraum vorgesehen haben; die Vereinbarungen können bei ihrem Ablauf erneuert werden.

Sieht die Vereinbarung eine Gültigkeitsdauer nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einhundertachtzig Tagen zurückzutreten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Vereinbarungen, die Verträgen zur Zusammenarbeit bei der Produktion oder beim Austausch von Gütern oder Dienstleistungen dienlich sind und sich auf Gesellschaften beziehen, die zur Gänze im Besitz der Vertragspartner stehen.“

Artikel 122 und 123 des konsolidierten Finanzgesetzes für börsennotierte Gesellschaften, die die gesellschaftlichen Nebenvereinbarungen sowie deren Publizität regeln.

Art. 122 Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen

„1. Die in welcher Form auch immer abgeschlossenen Vereinbarungen, die die Ausübung des Stimmrechts in börsennotierten Aktiengesellschaften und in Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, zum Gegenstand haben, werden fünf Tage nach Abschluss:

- a) der Consob mitgeteilt;
- b) in der Tagespresse in Auszügen veröffentlicht;
- c) im Handelsregister am Ort des Rechtssitzes des Unternehmens hinterlegt;
- d) den Gesellschaften mit börsennotierten Aktien mitgeteilt.

2. Die Consob legt durch Verordnung die Art und die Inhalte der Mitteilung, des Auszugs und der Veröffentlichung fest.

3. Wird den unter Absatz 1 vorgesehenen Pflichten nicht entsprochen, sind die Vereinbarungen nichtig.

4. Das Stimmrecht, das mit den börsennotierten Aktien verbunden ist, für die die unter Absatz 1 vorgesehenen Pflichten nicht eingehalten wurden, kann nicht ausgeübt werden. Bei Nichtbeachtung gilt Artikel 14 Absatz 5. Die Anfechtung kann auch durch die Consob innerhalb der in Artikel 14 Absatz 6 angeführten Frist erfolgen.

5. Der vorliegende Artikel findet auch Anwendung auf die in welcher Form auch immer festgelegten Vereinbarungen, die:

- a) die Pflicht der vorherigen Konsultation für die Ausübung des Stimmrechts in börsennotierten Aktiengesellschaften und in Gesellschaften, die diese beherrschen, vorsehen;
- b) die Beschränkungen für die Übertragung der entsprechenden Aktien oder Finanzinstrumente festlegen, die Rechte auf Ankauf oder Zeichnung derselben zuerkennen;
- c) die den Erwerb von unter Buchstabe b) angeführten Aktien oder Finanzinstrumenten vorsehen;
- d) die eine auch gemeinsame Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf solche Gesellschaften zum Gegenstand haben oder bewirken;

d-bis) auf die Erreichung der Ziele ein öffentliches Übernahme- oder Umtauschangebot zu begünstigen oder entgegenzuwirken ausgerichtet sind, einschließlich des Engagements, an einem Angebot nicht teilzunehmen.

5-bis. Unter der Voraussetzung, dass bei dem vorliegenden Artikel die Artikel 2341-bis und 2341-ter des Zivilgesetzbuches nicht Anwendung finden.

5-ter. Die Pflichten zur Mitteilung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels finden auf die Vereinbarungen, die eine Gesamtbeteiligung von der in Artikel 120 Absatz 2 angegebenen Schwelle vorsehen, in welcher Form sie auch immer abgeschlossen sind, keine Anwendung.“

Art. 123 Dauer der Vereinbarungen und Rücktrittsrecht

„1. Die Vereinbarungen, die in Artikel 122 angeführt sind, können, wenn sie befristet sind, nur für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren abgeschlossen werden und gelten auch dann als für diese Dauer abgeschlossen, wenn die Parteien einen längeren Zeitraum vorgesehen haben; die Vereinbarungen können bei ihrem Ablauf erneuert werden.

2. Die Vereinbarungen können auch für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen werden; in diesem Fall hat jeder Vertragspartner das Recht auf Rücktritt mit einer Vorankündigung von sechs Monaten. Bei Rücktritt gilt Artikel 122, Absatz 1 und 2.

3. Aktionäre, die beabsichtigen, an einem öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangebot gemäß Artikel 106 oder 107 teilzunehmen, können ohne Vorankündigung von den in Artikel 122 angeführten Vereinbarungen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erlangt keine Wirksamkeit, wenn die Übertragung der Aktien nicht vollendet wurde“.

5. Fusionen und Aufspaltungen

Im Falle einer **Fusion oder Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.¹⁰

Im Falle einer **Aufspaltung** eines Unternehmens in zwei oder mehr separate Unternehmen werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.¹¹

Bei Fusionen/Übernahmen **müssen alle an Unternehmen, die Gegenstand dieses Vorgangs sind, während des Dreijahreszeitraums zugeteilten De-minimis-Beihilfen addiert werden.**

Zum Beispiel:

- Dem Unternehmen A wurden 80.000 € als De-minimis im Jahre 2020 genehmigt.
- Dem Unternehmen B wurden 20.000 € als De-minimis im Jahre 2020 genehmigt.
- Im Jahr 2022 fusioniert das Unternehmen A mit dem Unternehmen B und wird zu einem neuen Rechtssubjekt (A+B).
- Im Jahr 2022 möchte das Rechtssubjekt (A+B) einen Antrag auf eine Neubewilligung der De-minimis-Beihilfe von 70.000 € stellen. Das Unternehmen (A+B) muss auch die von Unternehmen A und B erhaltenen Beihilfen angeben, die sich auf einen Gesamtbetrag von 100.000 € belaufen.

¹⁰ Gemäß Artikel 3, Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023.

¹¹ Gemäß Artikel 3, Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023.

- Wenn das Unternehmen (A+B) nun im Jahre 2023 neue De-minimis-Beihilfen bewilligt bekommen möchte, muss es angeben, dass ihm in den drei vorangegangenen Jahren De-minimis-Beihilfen im Werte von 170.000 € (100.000 € aus den beiden Unternehmen A und B vor der Fusion und 70.000 € für das neue Unternehmen A+B) bewilligt wurden.

Im besonderen Fall der Übertragung eines Unternehmenszweigs:

- wird ein Unternehmenszweig übernommen, geht die De-minimis-Beihilfe auf das übernehmende Unternehmen über, wenn sie dem übernommenen Unternehmenszweig zugeteilt war;
- wird der Unternehmenszweig veräußert, kann das veräußernde Unternehmen vom erklärten Betrag die dem veräußerten Zweig zugewiesene De-minimis-Beihilfe abziehen.

Bei Aufspaltung eines Unternehmens in zwei oder mehrere unabhängige Unternehmen, **müssen die vom ursprünglichen Unternehmen erhaltenen De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen übertragen werden, das die Tätigkeiten weiterführt, welche von den Beihilfen profitiert haben**, oder, wenn dies nicht möglich ist, werden die Beihilfen aufgrund des Wertes des Stammkapitales der neuen Unternehmen, proportional zugewiesen.

Zum Beispiel:

- Dem Unternehmen A (das in dem Gebiet des Verkaufs von Reifen und Autoreparaturen tätig ist) wurden im Jahr 2020 De-minimis-Beihilfen im Wert von 80.000 € für die Ausbildung des im Bereich der Autoreparatur tätigen Personals gewährt.
- Im Jahre 2023 spaltet sich das Unternehmen A in zwei Unternehmen, B und C, auf, wobei das Unternehmen B den Verkauf von Reifen übernimmt und Unternehmen C den Bereich der Autoreparatur.
- Im Jahr 2023 möchte das Unternehmen C einen Antrag auf Neubewilligung von De-minimis-Beihilfen in Höhe von 70.000 € stellen. Also muss das Unternehmen C die von Unternehmen A erhaltene Beihilfe von 80.000 € angeben, da diese die Tätigkeit (Autoreparatur) betrifft, die von Unternehmen C nach der Aufspaltung weitergeführt wird.

IX. NÜTZLICHE LINKS

Dokument/Webseite	Link
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung)	EUR-Lex - 12016E/TXT - DE - EUR-Lex (europa.eu)
Generaldirektion COMP (Competition Policy) der Europäischen Kommission	State aid (europa.eu)
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung)	Regulations (europa.eu)
Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen	Regulations (europa.eu)
Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik	Regulations (europa.eu)
Verordnung (EU) Nr. 1315/2023 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und	Regulations (europa.eu)

Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1676/2023 der Kommission vom 7. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definition von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission	Regulations (europa.eu)
Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01)	EUR-Lex - C:2022:414:TOC - DE - EUR-Lex (europa.eu)
Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01)	EUR-Lex - C:2022:080:TOC - DE - EUR-Lex (europa.eu)
Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)	EUR-Lex - C:2016:262:TOC - DE - EUR-Lex (europa.eu)

X. NÜTZLICHE DEFINITIONEN

Grundlagenforschung	experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
industrielle Forschung	planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
experimentelle Entwicklung	Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das

	Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.
Durchführbarkeitsstudie	Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
wirksame Zusammenarbeit	Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
Forschungsinfrastruktur	Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

	Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
Innovationscluster	„Innovationscluster“: Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/ oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen. Zentren für digitale Innovation, einschließlich europäischer Zentren für digitale Innovation, die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten zentral verwalteten Programms „Digitales Europa“ finanziert werden, sollen die umfassende Nutzung digitaler Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud und Edge-Computing sowie Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit durch die Industrie (insbesondere KMU) und öffentliche Einrichtungen vorantreiben. Zentren für digitale Innovation können als Innovationscluster für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingestuft werden.
hochqualifiziertes Personal	Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
Innovationsberatungsdienste	Beratung, Unterstützung oder Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz oder Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind, sowie Beratung, Unterstützung und

	Schulung hinsichtlich der Einführung oder Nutzung innovativer Technologien und Lösungen (einschließlich digitaler Technologien und Lösungen).
innovationsunterstützende Dienstleistungen	Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Cloud- und Datenspeicherdiensten, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Erprobungen, Versuchen und Zertifizierung oder anderer damit verbundener Dienste, einschließlich solcher, die durch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationscluster erbracht werden, zum Zweck der Entwicklung effizienterer oder technologisch anspruchsvollerer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitaler Technologien und Lösungen).
Organisationsinnovation	Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
Prozessinnovation	Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen. Nicht als Prozessinnovationen angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten

	sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
effiziente Fernwärmeversorgung	effiziente Fernwärmeversorgung im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU.

XI. GLOSSAR

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
Interreg	Territoriale, grenzüberschreitende Kooperation
JAE	Jahresarbeitseinheiten
KMU	Kleines und mittleres Unternehmen
RNA	Registro Nazionale degli Aiuti di Stato